



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Wolfstein

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil B: Umweltbericht

Genehmigungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kalserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buer@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kalserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen Bauen
Bergstraße 2
67752 Wolfstein

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL B	UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	3
1	Einleitende Angaben	3
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans	3
2	Darstellung der in übergeordneten Planungen sowie einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	3
2.1	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	3
2.2	Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	4
2.3	Ziele aus übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung	5
2.3.1	Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	5
2.3.2	Landschaftsplan	7
2.3.3	Fachbeitrag Naturschutz	8
2.3.4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
3	Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der inhaltlichen Änderungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	14
3.1	Einöllen – „Am Weiherkopf – Photovoltaik-Freiflächenanlage“	16
3.2	Kreimbach-Kaulbach „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“	23
4	Zusätzliche Angaben	30
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	30
4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	31
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	31
4.4	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	32
4.4.1	Gesetze	32
4.4.2	Fachpläne / Fachgutachten	33
4.4.3	Weitere Quellen	33

TEIL B**UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB****1 Einleitende Angaben**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ ist es, gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschtichung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu den zulässigen baulichen Kubaturen, den Überbauungsziffern und Versiegelungen, der Stellung baulicher Anlagen, der Ein- und Durchgrünung oder ähnlichen für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe eines Bebauungsplanes.

Die Prüfung weitergehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinausgehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden planerischen Verwirklichung erfolgen. Hier muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

2 Darstellung der in übergeordneten Planungen sowie einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes**

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, , Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG),

das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

2.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§§ 1a und § 55 Abs. 2 WHG	Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder

versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1 BImSchG

Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

2.3 Ziele aus übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung

2.3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Eine Grundlage der Bewertung ist der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018).

Mit den nun im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Darstellungen ergeben sich stellenweise Abweichungen von den regionalplanerischen Darstellungen; diese sind jedoch unerheblich, da keine Vorrangausweisungen sowie sonstige flächenbezogene Belange der Regionalplanung berührt werden. Bei den Änderungsflächen handelt es sich größtenteils um Überlagerungen mit raumordnerischen Darstellungen von teilweise „sonstigen Landwirtschaftsflächen“, „sonstigen Freiflächen“ sowie teilweise „Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus“.

2.3.1.1 Einöllen „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als „sonstige Freifläche“ dar (siehe nachfolgende Abbildung). Nördlich und südlich befinden sich Flächen, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 28 des ROP) ausgewiesen sind. Im südlichen Bereich überlagert der geplante Wirtschaftsweg das Vorranggebiet. Eine Beeinträchtigung einer landwirtschaftlichen Nutzung kann allerdings ausgeschlossen werden. Vielmehr dient dieser Wirtschaftsweg nicht nur der Erschließung des Plangebietes, sondern darüber hinaus auch der Erschließung der südlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche nach Aussage des betroffenen Landwirtes durch den geplanten Weg besser und einfacher zu erreichen sind. Somit besteht für den Wirtschaftsweg eine landwirtschaftliche (Teil-)Nutzung.

Des Weiteren grenzt ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (Z 30 des ROP) im Osten außerhalb des Geltungsbereiches an. Dieses liegt allerdings außerhalb des Plangebietes, sodass es hier zu keinen Zielkonflikten kommt.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G 25 im ROP). Demnach ist „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus [ist] bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt“

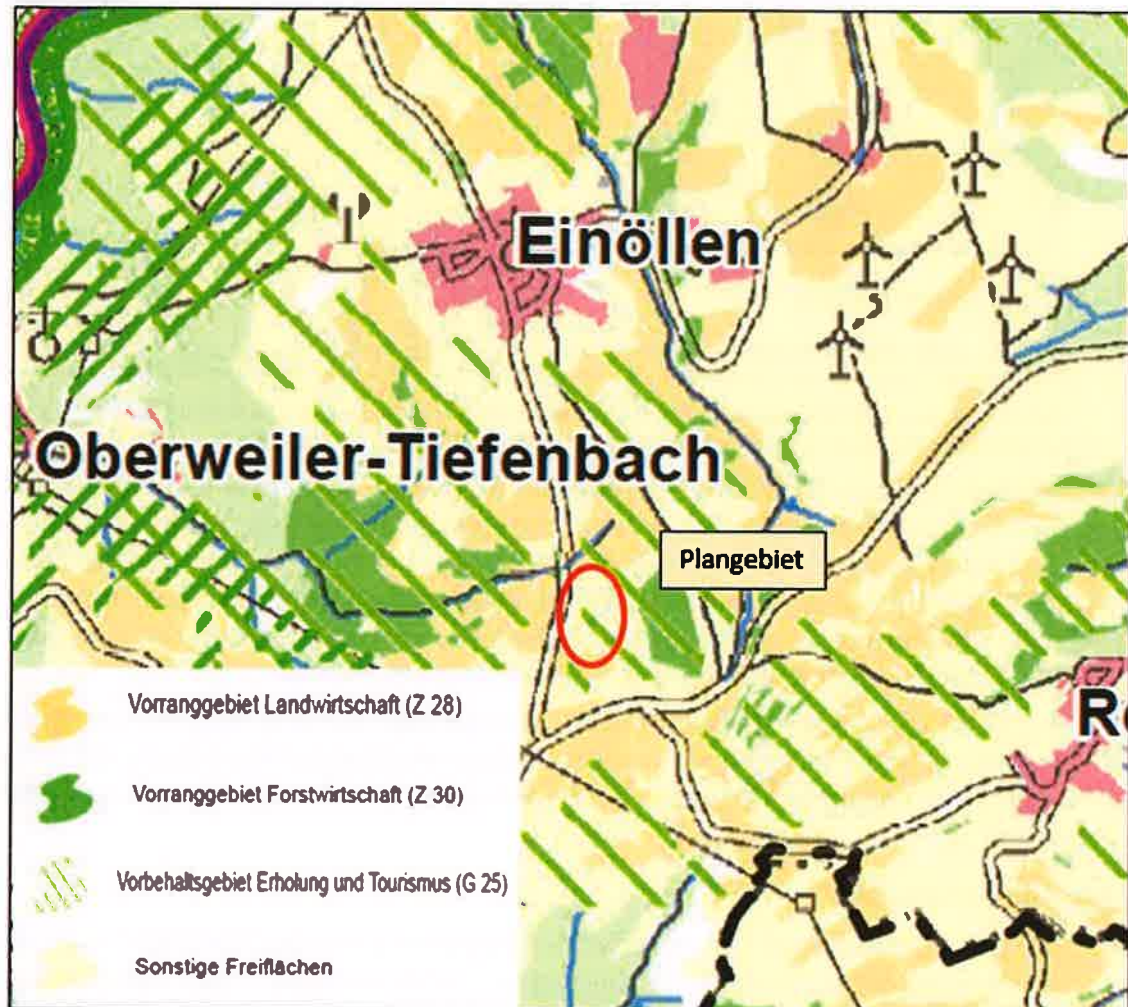
¹. Mit der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist allerdings keine Beeinträchtigung von Erholungs- oder Freizeitfunktionen verbunden. Ein Konflikt besteht dadurch nicht.

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

¹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz, ROP Westpfalz, Seite 32

Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde durch die zuständige Kreisverwaltung Kusel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt.

Am 28.04.2020 erstellte die Kreisverwaltung folgenden raumordnerischen Entscheid: „Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Einöllen entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung [...]“.²

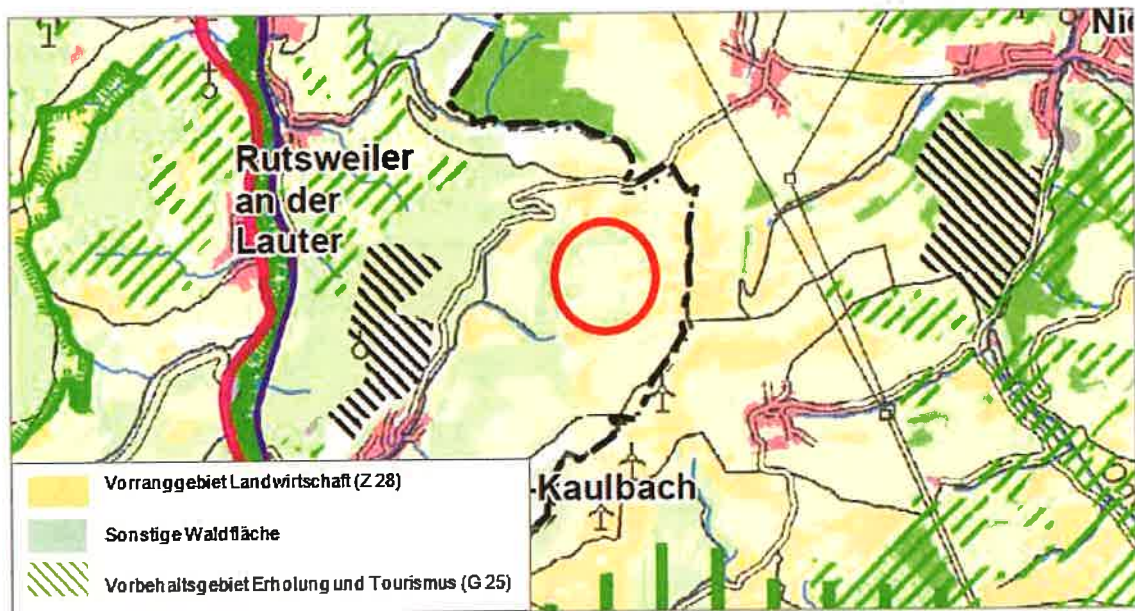


Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz Quelle: www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de (06/2022)

2.3.1.2 Kreimbach-Kaulbach „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2015 und 2016) stellt das Plangebiet als sonstige Freifläche dar (siehe nachfolgende Abb.). Angrenzend liegen im Westen und Norden sonstige Waldflächen; nach Süden schließen sich sonstige Freiflächen sowie nach Osten sonstige Freiflächen und ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 des ROP) an. Dieses liegt außerhalb des Plangebietes, so dass es hier zu keinem Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28 kommt.

² Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 13.07.2020, S.3



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz. Quelle: www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de (05/2021)

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar. Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde durch die zuständige Kreisverwaltung Kusel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Mit der Erstellung der Unterlagen wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern beauftragt.

Am 28.04.2020 erließ die Kreisverwaltung folgenden raumordnerischen Entscheid: „Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort Kreimbach, der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach, entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung [...]“.³

2.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist Teil des gestuften Systems räumlicher Planungen (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan) und auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Der Landschaftsplan erarbeitet flächendeckend die landschaftsplanerischen Grundlagen und Entwicklungen zu Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Arten- und Biotopschutz. Der Landschaftsplan kann somit für den Umweltbericht, der die Beurteilung der Auswirkungen geplanter Vorhaben und die Abarbeitung der Eingriffsregelung beinhaltet, die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen bezüglich Bestandserfassung und -bewertung sowie Hinweise für geeignete Kompensationsmaßnahmen liefern. Die Vorschläge des Landschaftsplans sind nicht verbindlich, sondern haben einen empfehlenden Charakter. Auf Grund seines engen Bezugs zur Bauleitplanung der Gemeinde hat er jedoch einen hohen Wert für die Rechtssicherheit der Planungen und muss bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Die Aussagen des Landschaftsplans zu den einzelnen zu prüfenden Flächen finden sich in Kapitel 2.3.3.1 und 3.2.

³ Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 28.04.2020, S.6

2.3.3 Fachbeitrag Naturschutz

2.3.3.1 Einöllen – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ formuliert folgende landespflegerische Zielvorstellungen:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Eingrünung des Plangebiets
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. bodenbrütende Vögel) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Brut- und Nestlingszeit
- Neupflanzungen

2.3.3.2 Kreimbach-Kaulbach – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“ formuliert folgende landespflegerische Zielvorstellungen:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlusts von Versickerungsflächen
- Eingrünung des Plangebiets
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. bodenbrütende Vögel) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Brut- und Nestlingszeit
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämnungsmaßnahme und Prüfung auf Bruten durch ökologische Fachkraft mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde
- Neupflanzungen

- Schutz, Erhalt und Pflege hochwertiger Biotopstrukturen

2.3.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

2.3.4.1 Einöllen „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Planvorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange handelt es sich um eine Zusammenfassung des Fachbeitrags Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ (01/2022) (als Anlage beigefügt).

Flora

Es sind keine gesetzlich geschützten sowie schutzwürdigen Biotope für den Bereich des Plangebietes ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 06/2021).

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind zudem keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Der Eingriffsbereich stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche ohne Gehölzstrukturen dar. Unmittelbar westlich an das Plangebiet grenzt ein Gehölzbestand an.

Fauna

Der eigentliche Eingriffsbereich wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und stellt sich ausschließlich als Offenlandstandort dar. Innerhalb des Vorhabengebietes finden sich somit keine Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten. Das Vorhabengebiet ist daher als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten und als Nahrungshabitat für Greifvögel geeignet. Um eine genaue Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz durchführen zu können, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch das Gutachterbüro igr GmbH aus Rockenhausen im Zeitraum April – Juni 2020 Geländebegehungen durchgeführt. Dabei wurde im Plangebiet das Vorkommen der bodenbrütenden Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie im angrenzenden Gehölzbestand die bodenbrütende Vogelart Baumpieper (*Anthus trivialis*) nachgewiesen. Im April konnte auch das Vorkommen des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*) dokumentiert werden, womöglich befand sich dieser auf dem Durchzug. Als Nahrungsgast war der Rotmilan (*Milvus milvus*) anzutreffen.

Außerhalb des Plangebiets konnten in Richtung Osten (Harstholz) die Vogelarten Pirol (*Oriolus oriolus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Baumpieper (*Anthus trivialis*) sowie südlich die Vogelart Grauammer (*Emberiza calandra*) nachgewiesen werden.

Das Plangebiet stellt für bodenbrütende Vogelarten keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich-ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den Vogelarten, die in dem Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt wurden, um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Fertigstellung der PV-FFA kann diese, bei entsprechender Gestaltung, wieder als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten genutzt werden (BfN, 2009; Demuth, Maack & Schuhmacher 2019; Peschel et al. 2019; NABU 2005; Lieder & Lumpe, ohne Veröffentlichungsdatum). Des Weiteren wird durch die im nördlichen und

westlichen Plangebietsteil umzusetzende Eingrünung zusätzlicher Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten geschaffen. Der westlich an das Plangebiet angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten, sodass hier keine Auswirkungen auf die betroffenen Vogelarten zu erwarten sind.

Greifvögel, die auch das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen, erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Aufgrund der weiträumigen Offenlandflächen in der Umgebung handelt es sich bei dem Vorhabengebiet nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, von dem die Nutzbarkeit nahegelegener Fortpflanzungsstätten abhängt. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens nutzen auch Greifvögel die PV-FFA als Nahrungshabitat.

Beim Bau der Anlagen kann es zu baubedingten Konflikten mit dem Artenschutzrecht kommen. Hier kann durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen und während längerer Baupausen das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden. Vergrämuungsmaßnahmen werden nicht notwendig, wenn die Baumaßnahmen in den Winter, also außerhalb der Hauptreproduktionszeit, gelegt werden.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, d.h. Beschränkung der Bauzeiten und der Mahd oder Beweidung auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht begründet.

▪ **Bauzeitenbegrenzung**

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

▪ **Nutzungs- und Pflegeregime des Grünlands**

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind ein bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche. Angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ist ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist grundsätzlich abzutragen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Diese hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten.

Europäische Wildkatzen (*Felis sylvestris*) leben vorwiegend in Wäldern. Eingriffe in den Lebensraum potenziell in der Umgebung des Vorhabengebiets vorkommender Wildkatzen sind aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche daher nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet könnte bei Wanderaktivitäten oder bei der Nahrungssuche durch Wildkatzen aufgesucht werden. Wanderaktivitäten der Art wären durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sie das eingezäunte Vorhabengebiet ungehindert durchqueren bzw. umgehen könnten, ohne Gefahr zu laufen, erhebliche Beeinträchtigungen zu erfahren. Auch als Nahrungshabitat würde das Plangebiet weiterhin zur Verfügung stehen, da durch den vorgesehenen Bodenabstand der Umzäunung die Fläche weiterhin für Wildkatzen zugänglich bliebe.

▪ Umzäunung

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

Insgesamt ist das Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 (1) BNatSchG für Säugetiere mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der oben gelisteten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

2.3.4.2 Kreimbach-Kaulbach „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Planvorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange handelt es sich um eine Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (BBP 05/2020), der faunistischen und vegetationskundlichen Kartierungen (BBP 10/2020) sowie des Fachbeitrags Naturschutz (03/2022) (als Anlagen beigefügt).

Flora

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 07/2021).

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind zudem keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die von BBP am 26.05.2020 durchgeführte Kartierung des Grünlands kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Teilfläche des im nordöstlichen Plangebiet befindlichen Grünlands aufgrund der vorhandenen Kennarten und Magerkeitszeiger als eine nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist.

Der Eingriffsbereich stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Im Westen des Plangebiets befindet sich ein Feldgehölz.

Fauna

Der eigentliche Eingriffsbereich wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Des Weiteren findet sich im Westen des Plangebiets ein Feldgehölz, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten.

Innerhalb und angrenzend an das Vorhabengebiet findet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) potenziell geeignete Lebensraumbedingungen vor. Bei der im Zeitraum Mai bis August 2020 durchgeführten Kartierung auf Vorkommen der Zauneidechse wurde die Art

am Feldgehölz und am nordwestlich des Plangebietes angrenzenden Waldrandes nachgewiesen. Mit dem Nachweis eines subadulten Individuums am 19.06.2020 und drei juvenilen Individuen am 19.08.2020 steht fest, dass sich die Art im Untersuchungsgebiet reproduziert und diesen dauerhaft als Lebensraum nutzt.

Das Feldgehölz befindet sich außerhalb des Baufensters und bleibt erhalten. Zum ebenfalls als Lebensraum dienenden nordwestlichen Waldrand wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass es auch hier anlagen- oder betriebsbedingt nicht zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, d.h. Ausweisung von Bautabuzonen während der Bauphase, sind auch baubedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht begründet.

▪ **Schutz der Zauneidechsen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen**

Auf den Flurstücken 1146, 1145/4, 1145/3, 1145/2, 1145, 1144, 1143 und 1140 ist zwischen der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze und der festgesetzten Baugrenze auf einer Breite von 10 m vor Baubeginn ein Bauzaun zum Schutz der Zauneidechsen aufzustellen. Zusätzlich ist um das Feldgehölz in einem Abstand von 5 m vor Baubeginn ein Bauzaun aufzustellen. Diese Bereiche sind als Bautabuzone auszuweisen, um eine Nutzung als Lagerstätte für Baumaterialien und Arbeitsgeräte sowie eine Störung, Verletzung oder Tötung der Art durch das Befahren mit Baumaschinen und schwerem Gerät zu vermeiden.

Im Vorfeld der Errichtung der Photovoltaikanlage, wird jedoch an den Westgrenzen des Plangebiets der Waldrand auf einer Tiefe von 15 m in einen ökologisch hochwertigen abgestuften Waldaußensaum entwickelt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird in diesem Bereich eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, wonach erforderliche Fällarbeiten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen haben und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen sind. Ein Befahren der Fläche des Waldsaums ist nicht zulässig.

Eine Nutzung des Vorhabengebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten ist nicht auszuschließen. Jedoch wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen und es ist zumindest keine Verschlechterung des Nahrungsangebots zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko ist als unerheblich zu betrachten, da die zu errichtende Modul- und Zaunanlage fest installiert wird und es sich nicht um sich bewegende Teile handelt.

Mögliche Ruhestätten sind von der Planung nicht betroffen. Auch was das Verbot der Störung [§ 44 (1) Nr. 2] anbelangt, denn möglicherweise nutzbare Ruhestätten liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet.

Europäische Wildkatzen (*Felis sylvestris*) leben vorwiegend in Wäldern. Eingriffe in den Lebensraum potentiell in der Umgebung des Vorhabengebiets vorkommender Wildkatzen sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche daher nicht zu erwarten. Auch deren Wanderaktivitäten wären durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sie das Vorhabengebiet durch den vorgesehenen Bodenabstand der Umzäunung nach wie vor durchwandern bzw. umgehen könnten, ohne Gefahr zu laufen erhebliche Beeinträchtigungen zu erfahren.

▪ Umzäunung

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich größtenteils um einen Offenlandstandort. Gehölze sind vereinzelt im Westen des Plangebiets und angrenzend vorhanden. Diese Bereiche können gebüschbrütenden Vogelarten als Brutstätte dienen. Der größte Teil des Vorhabengebiets ist aber vor allem als Lebensraum für bodenbrütende Arten und als Nahrungshabitat für Greifvögel geeignet. Bei der Begehung durch BBP im März 2020 wurden vier Individuen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Vorhabengebiet und dessen Umgebung gesichtet. In naher Umgebung befindet sich ein Rotmilanhorst⁴.

Das Plangebiet stellt sowohl für boden- wie auch für gebüschbrütende Vogelarten keinen essenziellen Lebensraum dar. Im räumlich - ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den Vogelarten, die in dem Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt wurden oder dort potenziell vorkommen, um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Relevante Auswirkungen auf das Nahrungshabitat des Rotmilans sind durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da die überbaute Fläche relativ klein ist und im unmittelbaren sowie weiteren Umfeld weiterhin großflächige Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Darüber hinaus, werden PV-FFA laut Literatur nach wie vor von Greifvögeln zur Nahrungssuche genutzt.

Beim Bau der Anlagen kann es zu baubedingten Konflikten mit dem Artenschutzrecht kommen. Hier kann durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen und während längerer Baupausen das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden. Vergrämnungsmaßnahmen werden nicht notwendig, wenn die Baumaßnahmen in den Winter, also außerhalb der Hauptreproduktionszeit, gelegt werden.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, d.h. Beschränkung der Bauzeiten und der Mahd oder Beweidung auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht begründet.

▪ Bauzeitenbegrenzung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Brutten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

⁴ mündliche Mitteilung Untere Naturschutzbehörde Landkreis Kusel

Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband zu versehen. Die Pfosten müssen vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.

▪ **Nutzungs- und Pflegeregime des Grünlands**

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind ein bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche. Angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ist ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist grundsätzlich abzutragen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Diese hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Der Pferch bzw. Unterstand soll nicht im Bereich der aktuell bereits vorhandenen Magerwiese im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen.

Unter Berücksichtigung der oben gelisteten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

3 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der inhaltlichen Änderungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Im Folgenden werden die Bestandssituation der inhaltlichen Änderungsflächen⁵ sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgegliedert.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,

⁵ Bei inhaltlichen Änderungen handelt es sich um Neuausweisungen künftiger Bauflächen, die im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erstmalig ausgewiesen werden.

- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,

Es erscheint zweckmäßig, die aufgeführten Punkte jeweils für die einzelnen Änderungsflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln.

Bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Kategorien ausgegangen:

- **Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Naturferne und anthropogen stark beeinflusste Biototypen (u.a. versiegelte Böden, verrohrte Gewässer, ausgeräumte Agrarflur, Ackerflächen, Intensivgrünland, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen)

- **Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Flächen mit naturnahen und / oder extensiv genutzten Elementen (u.a. anthropogen überprägte Böden, Gewässer von mittlerer Gewässergüte und veränderter Struktur, artenreiche und extensiv genutzte Wiesen, jüngere Gehölzbestände und Obstwiesen, standortgemäße Aufforstungen, gut eingegrünzte Ortsränder)

- **Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

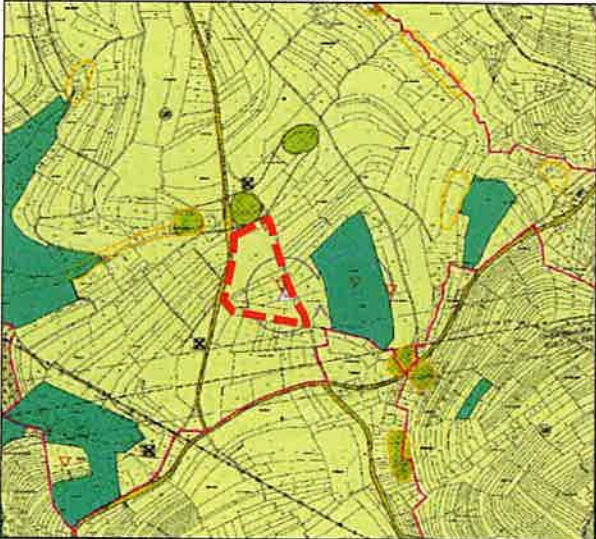
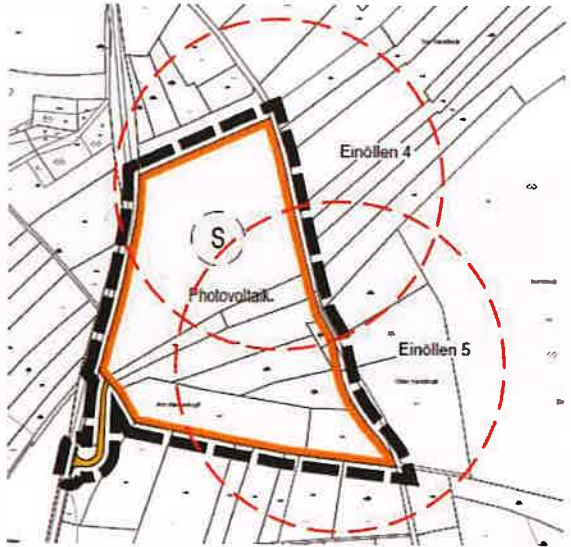
Naturnahe Biotop- und Nutzungstypen (u.a. seltene Böden, unverbaute Gewässer, Retentionsbereiche, grundwassernahe Standorte, Flächen mit Ausgleichfunktion und Ausgleichbahnen für besiedelte Bereiche, naturnahe Wälder, ältere Gebüsche und Hecken, naturnahe Gewässer, feuchte und magere Biototypen, Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume, wichtige Biotopverbundachsen, historische Kulturlandschaften, kleinräumig strukturierte Bereiche)

Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor oder ist in Bezug auf Schutzgebiete und -objekte keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem „--“ gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

3.1 Einöllen – „Am Weiherkopf – Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Größe	Darstellung im RROP
ca. 5,2 ha	Sonstige Freifläche, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus
Bisherige Darstellung FNP	Neue Darstellung FNP
„Fläche für die Landwirtschaft“ 	"Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage" (geplant) sowie „Verkehrsfläche: Örtlicher Straßenverkehr“ 
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Ausweisung von Grabungsschutzgebiet und Kulturdenkmal 	Quelle: LANIS RLP 05/2021, Stand Luftbild 05/2020 



Blick von Süden nach Norden entlang der östlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 11/2020)



Blick nach Westen über das Plangebiet von der östlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 11/2020)



Blick auf den südlichen Teilbereich des Plangebiets entlang der östlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 11/2020)



Blick von Norden nach Süden auf den nördlichen Teilbereich des Plangebiets (Quelle: BBP 11/2020)



Blick von der östlichen Vorhabengebietsgrenze nach Osten auf die an das östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche mit China-Schilf (*Miscanthus giganteus*) und der dahinterliegenden Waldfläche „Harstholz“ (Quelle: BBP 11/2020)



Blick von Norden nach Süden auf den entlang der östlichen Vorhabengebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweg (Quelle: BBP 11/2020)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland (Neueinsaat)	Verlust Grünland Artenschutz ist zwingend zu be- rücksichtigen	X

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Fläche	Fläche landwirtschaftlich genutzt und unversiegelt	Fläche nur noch extensiv landwirtschaftlich nutzbar, Teilversiegelung einer Fläche im Außenbereich	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend) Bodenart: Im Plangebiet findet sich überwiegend sandiger Lehm und stark lehmiger Sand, im Süden aber auch Lehm und Ton als Bodenart. Ertragspotential: mittel Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	Teilversiegelung offener, landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 58 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft	Kein klimatischer Wirkraum Unversiegelte Grünflächen als Kaltluftproduzenten vorhanden; aufgrund der Lage nicht siedlungsklimatisch wirksam	Teilweiser Verlust Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung Bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise Kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung Unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
		Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Außerörtliche Lage, Offenlandfläche, vorhanden, technische Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung Erholungsinfrastruktur: --	Zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (insbesondere im Nahbereich bis 1 km) durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	X
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Lärmvorbelastungen durch umliegende Landstraßen (L383 und L384) Radonpotential: erhöht (40 - 100 kBq / m³) bzw. in und über einzelnen Gesteinshorizonten lokal hoch (> 100 kBq / m³). Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	während der Bauzeit vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich durch die physische Präsenz der PV-FFA in der freien Landschaft. Zeitweise auftretende Lichtreflexe (im Fern- und Nahbereich)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Für das Plangebiet sind im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein im östlichen und nordöstlichen Plangebiet archäologische Fundstellen mit Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Im Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein werden ein Grabungsschutzgebiet und ein Kulturdenkmal ausgewiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie hat bereits in ihrer Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung mitgeteilt, dass die dargestellten Fundstellen nicht von der Planung betroffen sein werden. ⁶	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche	--	-

⁶ Vgl. Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid, 13.07.2020, S.10

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.		
Zusammenfassende Bewertung			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Natura 2000-Gebiete</u> (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder ▪ <u>Gebiete der Ramsar-Konvention</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,</u> ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,</u> ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,</u> ▪ <u>Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie</u> ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotop	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,</u> ▪ <u>Schutzwürdigen Biotop (BK) sowie</u> ▪ <u>FFH-Lebensraumtypen</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Die nächstgelegenen im LANIS RLP ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop, schutzwürdigen Biotop und FFH-Lebensraumtypen finden	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	sich in ausreichend großer Entfernung zum Plan- gebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und de- ren Schutzzwecke zu erwarten sind. Ebenso die südlich an das Plangebiet angren- zende und als gesetzlich geschütztes Biotop gel- tende magere Flachland-Mähwiese. Sie wird von den vorhabenbedingten Wirkungen nicht betroffen.	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV) und des Biotopkatasters	Für den Änderungsbereich sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds und des Biotop- katasters ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>festgesetzten Überschwemmungsge- biete (ÜSG)</u>, ▪ <u>hochwassergefährdeten Bereiche (HQ_{Extrem}, HQ₁₀₀)</u>, ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)</u>, ▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna, Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Erholung durch visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA, Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen, bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag, potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen, Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

Wechselwirkungen:

Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

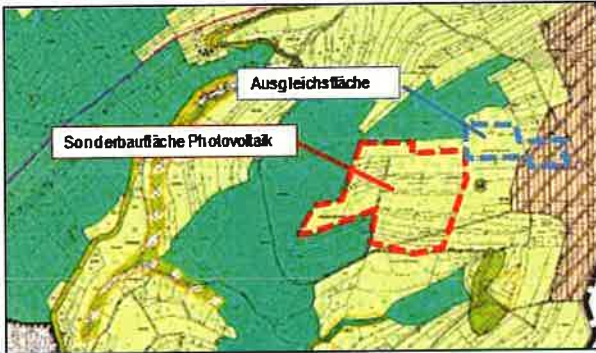
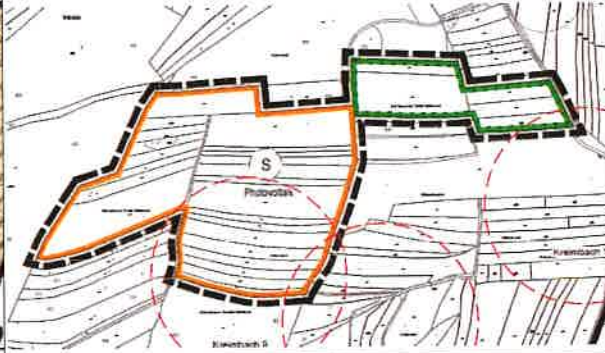
Im Rahmen des Bebauungsplanes „Am Weiherkopf“ werden folgende Maßnahmen formuliert:

- Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen mit Mindestabstand zur Geländeoberkante, Maximalhöhe, horizontale Modultiefe und Modulreihenabstand
- Artenschutzrechtliche Überprüfung

- Beschränkung der Rodungszeiten und Bauzeiten
- Eingrünung der Randbereiche der PV-FFA
- Ausführung dauerhaft befestigter Fahrwege als Schotterrasen
- Umzäunung mit Bodenabstand für Kleinsäuger
- Tierfreundliche Außenbeleuchtung
- Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Keine Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien
- Ausgleich für Neuversiegelung

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärm- oder Schadstoffemissionen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) und deren Betrieb in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets besteht bereits eine Vorbelastung im Plangebiet. Durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Umfeld der WEA kommt es zu weiteren Veränderungen von Lebensraumeigenschaften und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es ist jedoch fachlicher Konsens, dass durch die räumliche Zusammenlegung solcher Infrastruktureinrichtungen die entstehenden Auswirkungen gegenüber einer räumlich getrennten Realisierung minimiert werden. Dies gilt sowohl für die Veränderung bzw. den Verlust von Lebensräumen wie für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.	

3.2 Kreimbach-Kaulbach „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“

Größe	Darstellung im RROP
ca. 12,98 ha	Sonstige Freifläche
Bisherige Darstellung FNP	Neue Darstellung FNP
„Flächen für die Landwirtschaft“, „Sonderbauflächen Windkraft, geplant“	„Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photo- voltaikanlage“ (geplant); „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (geplant)
	
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwick- lungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Darstellung als Fläche für Acker- oder Grünland- nutzung; Entwicklungsziele: Flächen mit geringem Anteil an Hecken und Feldgehölzen	Quelle: LANIS RLP 07/2021, Stand Luftbild 05/2020
	



Blick nach Westen über das Plangebiet von der östlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 12/2020)



Blick von Osten nach Westen entlang der nördlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 08/2020)



Blick von Nordosten nach Südwesten über das Plangebiet (Quelle: BBP 08/2020)



Blick von Norden auf den nordwestlichen Waldrand (Quelle: BBP 05/2020)



Blick von Westen auf das Feldgehölz (rot umrandet) in Flurstück 1145 und den vorgelagerten Ruderalbestand (Quelle: BBP 06/2020)



Zauneidechsenpaar (rote Pfeile) im Feldgehölz mit vorgelagertem Ruderalbestand im Flurstück 1145. Das Mausloch (blauer Pfeil) stellt die Versteckmöglichkeit und whrscheinlich auch die Eiablagetätte für das trächtige Weibchen (roter Pfeil mit blauem Rand) dar. (Quelle: BBP 06/2020)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland (tlw. Neueinsaat), kleiner Teilbereich im Nordosten gesetzlich geschütztes Grünland, Feldgehölz	Verlust Grünland (u.a. gesetzlich geschützt) Artenschutz ist zwingend zu be- rücksichtigen	X
Fläche	Fläche landwirtschaftlich genutzt und unversiegelt	Fläche nur noch extensiv landwirt- schaftlich nutzbar, Teilversiege- lung einer Fläche im Außenbe- reich	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem An- teil an Ton- und Schluffsteinen. In die- ser Bodengroßlandschaft finden sich Braunerden und Regosole aus Silt- stein und Tonstein (Rotliegend). Bodenart: überwiegend sandiger Lehm und stark lehmiger Sand, im Süden aber auch Lehm und Ton Ertragspotential: mittel Keine kultur- oder naturhistorisch be- deutsamen Böden	Teilversiegelung offener, landwirt- schaftlich genutzter Bodenflächen	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend- Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 58 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüber- deckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflus- ses	-
Klima / Luft	Kein klimatischer Wirkraum Unversiegelte Grünflächen als Kalt- luft- sowie Gehölzstrukturen als Frischlufthilfen / Staubbinder vorhanden; aufgrund der Lage nicht siedlungsklimatisch wirksam	Teilweiser Verlust Kaltluftprodu- zent, im landschaftlichen Zusam- menhang von untergeordneter Bedeutung Bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Um- gebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Aus- tausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise Kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflä- chen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
		Unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Außerörtliche Lage, Offenlandfläche mit Feldgehölz, technische Vorbelastung des Landschaftsbildes durch mehrere Windenergieanlagen in einer Entfernung von ≥ 800 sowie 1.200 m südlich des Plangebiets Erholungsinfrastruktur: -	Zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (insbesondere im Nahbereich bis 1 km) durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	X
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) bekannt. Radonkonzentration: erhöht (40 - 100 kBq / m ³) bzw. in und über einzelnen Gesteinshorizonten lokal hoch (> 100 kBq / m ³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	während der Bauzeit vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich durch die physische Präsenz der PV-FFA in der freien Landschaft. Zeitweise auftretende Lichtreflexe (im Fern- und Nahbereich)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.	--	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. In einem kleinen Teilbereich im Nordosten findet sich gesetzlich geschütztes Grünland (magere Flachland-Mähwiese). Das Feldgehölz wirkt als Lebensraum und Trittsteinbiotop für verschiedene Arten.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Für den Änderungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung sind keine ▪ <u>Natura 2000-Gebiete</u> (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder ▪ <u>Gebiete der Ramsar-Konvention</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind keine ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,</u> ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,</u> ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,</u> ▪ <u>Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG</u> sowie ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG</u> sowie nach § 15 LNatSchG, ▪ <u>Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie</u> ▪ <u>FFH-Lebensraumtypen</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope und FFH-Lebensraumtypen finden sich in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten sind. Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenlage – Hörchenborn“ wurde im Mai 2020 eine Grünlandkartierung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass eine Teilfläche (ca. 8.500 m²) des im Plangebiet befindlichen Grünlands als magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist, wodurch es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG handelt.	X

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	Gemäß § 15 (2) LNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Da dies durch die Überbauung mit PV-Modulen zu erwarten ist, ist von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Kusel zu stellen. Diese kann gewährt werden, sofern ein Ausgleich des betroffenen Biototyps möglich ist. Demnach ist im räumlichen Umfeld eine magere Flachland-Mähwiese in adäquatem Umfang zu entwickeln. Die Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs / Änderungsbereichs. Die untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Kusel, hat in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2021 unter der Bedingung einer vollständigen, fach- und fristgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 30 LNatSchG erteilt.	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Für den Änderungsbereich sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds und des Biotopkatasters ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG).</u> ▪ <u>hochwassergefährdeten Bereiche (HQ_{Extrem}, HQ₁₀₀).</u> ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG).</u> ▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust des gesetzlich geschützten Grünlands, Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Erholung durch visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA, Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Boden-austrocknung unter den Photovoltaik-Modulen bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag, potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen, Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

Wechselwirkungen:

Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“ werden folgende Maßnahmen formuliert:

- Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen mit Mindestabstand zur Geländeoberkante, horizontale Modultiefe und Modulreihenabstand
- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Beschränkung der Rodungszeiten und Bauzeiten
- Eingrünung der Randbereiche der PV-FFA
- Ausführung dauerhaft befestigter Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise mit maximalen Abflussbeiwert von 0,7
- Umzäunung mit Bodenabstand für Kleinsäuger
- Tierfreundliche Außenbeleuchtung
- Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Schutz der Zauneidechse bei der Entwicklung des naturnah abgestuften Waldaußensaums
- Ausgleich für Neuversiegelung und Biotopverlust
- Keine Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien innerhalb des Geltungsbereichs
- Ausweisung von Bautabuzonen während der Bauphase zum Schutz der Zauneidechsen
- Schutz des gesetzlich geschützten Grünlands während der Bauphase und Übertragung des Oberbodens auf die Ausgleichsfläche

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärm- oder Schadstoffemissionen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen	Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards ein-zuhalten.

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar.	Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 LWG erfolgen
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets nicht erkennbar.	

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Durchführung der Umweltprüfung für die oben dargestellten Änderungsflächen wurden unter Berücksichtigung des Verfahrensstands des Flächennutzungsplans keine technischen Verfahren durchgeführt. Für einzelne Flächen wurden diesbezüglich im Umweltbericht Hinweise / Empfehlungen für das weitere Bauleitplanverfahren ausgesprochen. Des Weiteren wurden für die Erstellung des Umweltberichtes verschiedene Fachpläne (u.a. Regionaler Raumordnungsplan) sowie Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz zu den Bebauungsplänen „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“) ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz zu den Bebauungsplänen der betroffenen Änderungsflächen wurde die Bestandsituation im Rahmen von örtlichen Begehungen bzw. Kartierungen und anhand von Luftbildern erfasst.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll und erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Soweit vorhanden (aus parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren durchgeführten Bebauungsplanaufstellungsverfahren) wurden Ergebnisse und Aussagen zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG eingearbeitet. Darüber hinaus sind Arten-

schutzprüfungen mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Letztendlich traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Bebauungspläne heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchgeführte Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation in den hier dargestellten Änderungsbereichen selber im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Änderungsbereiche in den Gemeinden Einöllen und Kreimbach-Kaulbach erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Änderungsbereich in der Gemeinde Einöllen hat eine Größe von 5,5 ha ca. 5,2 ha und wird als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ sowie „Verkehrsfläche: Örtlicher Straßenverkehr“ festgesetzt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Der Änderungsbereich in der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach hat eine Größe von 40,3 ha ca. 12,98 ha und wird als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ sowie „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die innerhalb des Geltungsbereichs als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG) einzustufende Magerwiese, ist durch die Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese in adäquatem Umfang im räumlichen Umfeld auszugleichen. Die Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Änderungsbereichs. Die untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Kusel, hat in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2021 unter der Bedingung einer vollständigen, fach- und fristgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 30 LNatSchG erteilt.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen der Bebauungspläne „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ und „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“ berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung einzeln beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

4.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

4.4.1 Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz** (LWG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237) geändert worden ist

- **Landesnaturenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist

4.4.2 Fachpläne / Fachgutachten

- **BBP** (05/2020): „Solarpark Kreimbach“, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung, Stand Mai 2020
- **BBP** (10/2020): „Solarpark Kreimbach“, Faunistische und vegetationskundliche Kartierungen – Abschlussbericht, Stand Oktober 2020
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, Stand 2006, unter
<https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/lauterecken/>, abgerufen 05/2021
- **Kreisverwaltung Kusel** (2019): Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Einöllen (Landkreis Kusel) vom 13.07.2020
- **LP** – Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein, Planungsbüro Burkhard Evers 1987
- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, (ROP IV 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018), Stand Mai 2020
- **Bebauungspläne**
 - Gemeinde Einöllen: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH Kaiserslautern,
 - Gemeinde Kreimbach-Kaulbach: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH Kaiserslautern, im Verfahren

4.4.3 Weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter
http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 04/2021
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 04/2021
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter
<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 04/2021
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 04/2021

ANLAGEN

- Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“, BBP, Kaiserslautern 05/2020
- Faunistische und vegetationskundliche Kartierungen (Abschlussbericht) zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“, BBP, Kaiserslautern 10/2020
- Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“, Stand Entwurf 06/2021

